

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Agrarpolitischer Bericht

APD/APB/01/2016

„Aufbau und Aufgaben der Landwirtschaftskammern in Deutschland/Niedersachsen – Optionen für die Ukraine“

Tetiana Ischenko
Hans Georg Hassenpflug

Kiew, Februar 2016

Über das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“

Das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“ unterstützt die Ukraine in der Reform der Agrargesetzgebung- und Agrarpolitik unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen Deutschlands und anderer Länder sowie internationaler Organisationen (EU; WTO) in Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen, ordnungspolitischen Grundsätzen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des bilateralen Kooperationsprogramms gefördert und in Kooperation mit der GFA Consulting Group GmbH als Mandatar, der IAK AGRAR CONSULTING GMBH, dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) und der AFC Consultants International als Projektdurchführer umgesetzt. Operativer Projektträger auf ukrainischer Seite ist das Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung (IER).



www.apd-ukraine.de

Autoren

Hans Georg Hassenpflug

Tetiana Ischenko

hans-georg.hassenpflug@lwk-niedersachsen.de

administry@smcae.kiev.ua

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufbau der Landwirtschaftskammern in der Ukraine¹	5
1.1	Die Landwirtschaftskammern (Status Quo in der Ukraine)	5
1.2	Vorbereitung der Gesetzgebung über die Landwirtschaftskammer in der Ukraine – historische Hintergründe	6
1.3	Landwirtschaftskammern in Europa	10
1.4	Wird es zukünftig Landwirtschaftskammern in der Ukraine geben?	13
2	Aufbau der Landwirtschaftskammern in Deutschland²	14
2.1	Einführung	14
2.2	Historie der Beratung und der Landwirtschaftskammern in Deutschland	15
2.3	Aufbau und Status-quo der Landwirtschaftskammern in Deutschland	15
2.3.1	Räumliche Verteilung der Landwirtschaftskammern in Deutschland	16
2.3.2	Aufgaben der Landwirtschaftskammern	16
2.3.3	Organisation des Kammersystems in Deutschland	17
2.3.4	Räumliche Abgrenzungen der Landwirtschaftskammer-Dienststellen	20
2.3.5	Finanzausstattung und Personal	21
2.4	Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Aufbau, Aufgaben und Finanzierung	21
2.4.1	Rechtliche Grundlagen	21
2.4.2	Aufgaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen	22
2.4.3	Mitglieder und Kunden	22
2.4.4	Selbstverwaltung	23
2.4.5	Organisation	23
2.4.6	Finanzierung	24
2.4.7	Kammerbeitrag	24
2.5	Rolle und Aufgaben der Landwirtschaftskammern in der Umsetzung des dualen Ausbildungssystems, der Fort- und Weiterbildung in der Landwirtschaft	25
2.5.1	Ziel der Berufsausbildung	25
2.5.2	Aufgaben der zuständigen Stelle	26
2.5.3	Wie läuft die Ausbildung als Landwirt/in der Praxis ab?	26
2.5.4	Schulische Ausbildung	27
2.5.5	Prüfungen	28
2.5.6	Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer	28
2.5.7	Herausforderungen und Fragen der Zukunft in der Berufsausbildung	29
2.6	Aktuelle Herausforderungen und politische Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung und Perspektiven der Landwirtschaftskammer	30
2.6.1	Veränderte Rahmenbedingungen	31

¹ Tetiana Ischenko

² Hans-Georg Hassenpflug

2.6.2 Politische Einflussnahme	31
2.6.3 Interne Struktur der Landwirtschaftskammern	31
2.6.4 Aufgaben und deren Verhältnis zueinander: Beratung, Förderung und Kontrolle.	32
2.6.5 Fazit.....	32
2.7 Empfehlungen für die Ukraine.....	33

1 Aufbau der Landwirtschaftskammern in der Ukraine

1.1 Die Landwirtschaftskammern (Status Quo in der Ukraine)

Eine Diskussion über die systemische Krise ukrainischer ländlicher Gebiete ist nur mit einer einflussreichen unabhängigen Organisation möglich. Ähnlich den Landwirtschaftskammern in Deutschland, wäre diese Organisation mit Befugnissen ausgestattet und in der Lage, derartige Diskussionen und Auseinandersetzungen politisch wahrzunehmen. Zu den Ursachen der Krise gehört der Mangel an einer langfristigen staatlichen Strategie, was eine Teilnahme der ländlichen Bevölkerung an der Entwicklung der ländlichen Gebiete und an der Entscheidungsfindung blockiert.

Europäische Erfahrungen dagegen zeigen, dass solche unabhängigen ländlichen und landwirtschaftlichen Organisationen Millionen von Landbewohnern, Agrarproduzenten und Teilnehmern des Agrarmarktes vereinigen und sich an der europäischen Innen- und Außenpolitik der Länder beteiligen können.

Eine Landwirtschaftskammer ist eine nichtstaatliche Organisation mit legalen Strukturen und Organen, die im Agrarsektor arbeiten.

Heutzutage arbeiten die Landwirtschaftskammern in Frankreich, Österreich, der Tschechischen Republik, Ungarn, Slowakei und Polen. Der Status der Landwirtschaftskammern ist gesetzlich festgelegt. Im vergangenen Jahrhundert waren Landwirtschaftskammern auch in der Ukraine etabliert. In den letzten Jahren wurden mehrere Versuche ihrer Neugründung unternommen. Die Landwirtschaftskammer, welche heutzutage in der Ukraine tätig ist, wurde 2004 nach dem Gesetz der Ukraine "Über die Bürgervereinigungen" gegründet. Sie hatte ihre Vertreter in allen Oblasten des Landes, aber ihre Rolle in der staatlichen Politik blieb zu schwach. Aufgrund der mangelnden gesetzlichen Festlegung des Aufgabengebietes, waren angebotene Dienstleistungen stark ineffektiv.

Jedwede Bemühungen zu Gesetzesinitiativen der Festlegung von Agrarkammern als ein Institut sowie deren inhaltlicher Ausgestaltung waren nicht erfolgreich. Die Absicht einer schrittweisen Demokratisierung auf diesem Gebiet unterblieb damit vollständig. Der Entwurf wurde vom Parlament Ende 2012 zurückgenommen. Mit diesem Gesetz sollte die Landwirtschaftskammer Vorschläge zur Agrarproduktion und ihre Lobbyarbeit in staatlichen Behörden vorbereiten und die Interessen ihrer Mitglieder in der Ukraine und im Ausland vertreten.

Die Landwirtschaftskammer sollte aus den Mitgliedsbeiträgen, den Einnahmen aus der Wirtschaftstätigkeit von Unternehmern und durch sie gegründeten Unternehmen sowie aus der Grundsteuer finanziert werden.

Dieser Gesetzentwurf enthielt 4 Schwerpunkte:

- Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, die Haushaltsmittel zur Entwicklung des Agrarsektors zu verteilen, die den Branchenprogrammen, der Finanzierung von Entwicklungskrediten und der Sicherung der Transparenz des Verfahrens dienen.
- Die Landwirtschaftskammer ist für die Entwicklung von Gesetzesakten zuständig, die den Agrarsektor und die Entwicklung ländlicher Gebiete betreffen.
- Nur Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind berechtigt, die Finanzhilfe aus dem Haushalt zu erhalten und sich an den Haushaltsprogrammen zu beteiligen.

- Die Landwirtschaftskammer wird zum Teil aus dem Staatshaushalt finanziert - Agrarpauschalsteuer.

Ein wichtiger Schritt im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine und der EU ist es, eine neue Struktur zur Förderung der Agrarproduzenten, für die Herstellung landwirtschaftlicher Produkte nach den europäischen Standards und Regeln zu schaffen.

Überdies sind folgende Aufgaben zu lösen:

- die Entwicklung des Gesetzesentwurfs und die Verabschiedung des Gesetzes "Über landwirtschaftliche Behörden – die Landwirtschaftskammer der Ukraine";
- die Gründung von Delegationen der Vertreter der Landwirtschaftskammer in allen territorialen und administrativen Organen der Ukraine;
- die Zusammenarbeit der Landwirtschaftskammer mit den Vertretern der Agrarwirtschaft und der Agrarpolitik: Produzenten, Lieferanten, Verkäufern, Vertretern der Behörden, nichtstaatlichen Organisationen, Bildungseinrichtungen usw. auf allen Ebenen;
- die Zusammenarbeit der Ukrainischen Landwirtschaftskammer mit den ausländischen Partnern zur Einführung von Innovationen.

Ein Gesetzesentwurf über die Landwirtschaftskammer wurde im Dezember 2010 vorbereitet, in die Werchowna Rada der Ukraine eingereicht und registriert.

Der Gesetzesentwurf befasst sich mit der Entwicklung sowie den Tätigkeiten solcher Kammern. Folgende Punkte sollen darüber gefördert werden:

- die Verbesserung der Wahrnehmung der Öffentlichkeit bei der Formulierung und Umsetzung der Agrarpolitik;
- die Entwicklung des Agrarmarktes und seiner Infrastruktur;
- die Versorgung juristischer und natürlicher Personen mit Informationen;
- die Bildung und Weiterbildung von Beschäftigten im Agrarsektor;
- die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der sozialen Infrastruktur ländlicher Gebiete;
- Initiierung der Zusammenarbeit von Fachvereinigungen im Agrarsektor und ihre Unterstützung;
- die Qualitätsverbesserung von Agrarprodukten; Maßnahmen zur Förderung der Exporte von Agrarprodukten.

Im Gesetzesentwurf ist die Finanzierung von Landwirtschaftskammern aus dem Staatshaushalt der Ukraine in Höhe von 2 %, aus den Haushaltseinnahmen (Grundsteuer) vorgesehen.

1.2 Vorbereitung der Gesetzgebung über die Landwirtschaftskammer in der Ukraine – historische Hintergründe

Am 13. Dezember 1999 wurde der Gesetzesentwurf der Ukraine "Über die Landwirtschaftskammer der Ukraine" zur Diskussion in der Werchowna Rada vorgeschlagen. Bei der Vorbereitung dieses Gesetzesentwurfs wurden die ausländischen, vor allem deutschen und polnischen, Erfahrungen der Regelung von Gründung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammern sowie die zweijährigen ukrainischen Erfahrungen berücksichtigt, weil die Mehrheit der Autoren an der Tätigkeit der Lwiwer Landwirtschaftskammer teilgenommen hat.

Am 25. Dezember 1997 hat der Lwiwer Oblastrat eine ungewöhnliche und in jener Zeit die einzige Entscheidung Nr. 262 "Über die Zweckmäßigkeit der Gründung **der Lwiwer Landwirtschaftskammer**" getroffen. Unter Berufung auf Art. 43 "Über die örtliche Selbstverwaltung in der Ukraine" hat der Oblastrat die Gründung der Lwiwer Landwirtschaftskammer (Bezeichnung aus dem Dokument) als eines Vertretungsorgans der Besitzer von Landanteilen und Grundstücken für zweckmäßig erklärt.

Die Entscheidung war in organisatorischer Hinsicht gut durchdacht. Der Oblastrat hat die Oblastverwaltung mit folgenden Aufgaben beauftragt: 1) die Erarbeitung der Verordnung "Über das Wahlverfahren der Vertreter in das höchste Verwaltungsorgan der Lwiwer Landwirtschaftskammer", 2) die Organisation der Versammlung des höchsten Verwaltungsorgans der Lwiwer Landwirtschaftskammer – der Gesamtversammlung der Vertreter, 3) die Einreichung der Vorschläge über die Initiierung der Ausgaben aus dem Oblasthaushalt (und zwar aus den Grundsteuereinnahmen) zur Finanzierung der Landwirtschaftskammer im Lauf der ersten fünf Jahre ihrer Tätigkeit. Ein weiterer Punkt dieser Verordnung ist noch zu betonen: Das Zentrum der Oblastverwaltung für Privatisierung und Agrarreform wurde mit der praktischen und methodischen Hilfe bei der Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung über die Grundprinzipien und die Gründungsabsichten der Lwiwer Landwirtschaftskammer beauftragt.

Nach einem Monat wurde diese Verordnung mit einem Beschluss des Oblastrates bekräftigt. Es wurden Wahlen der bevollmächtigten Vertreter der Lwiwer Landwirtschaftskammer ausgeschrieben, die Wahlkreise geschaffen und die Wahlkommissionen gegründet. Man sah die Finanzierung der Wahlen aus dem Oblasthaushalt vor.

Im September 1998 hat die Justizverwaltung der Lwiwer Oblast für die Bürgervereinigung Lwiwer Landwirtschaftskammer eine Eintragungsurkunde ausgestellt.

Die Einzigartigkeit dieser Situation liegt darin, dass die Behörden nicht nur die Lage richtig eingeschätzt und eine derzeit ungewöhnliche Entscheidung getroffen, sondern auch einen Präzedenzfall geschaffen haben.

In vier Jahren nach der Gründung der Lwiwer Landwirtschaftskammer haben sich die Zusammensetzung des Parlaments und die soziale und wirtschaftliche Situation geändert. Man verstand das Bedürfnis nach einer einflussreichen Organisation, die für die Interessen der Landwirte eintreten würde. Man begann, sich für die Idee der Landwirtschaftskammer zu interessieren.

Dieses Interesse ist durch den Gesetzentwurf "Über die Landwirtschaftskammer in der Ukraine" bezeugt, das im September 2000 durch den Abgeordneten O. Melnikow eingetragen wurde.

Am 7. Februar 2002 hat sich der Ausschuss der Werchowna Rada der Ukraine für Agrarpolitik und Landverhältnisse auf den Beschluss (Protokoll Nr. 159) geeinigt, mit dem der Werchowna Rada empfohlen wurde, den Gesetzentwurf "Über die Landwirtschaftskammer der Ukraine" (Eintragsnummer 5450) als Grundlage zu verabschieden. Dieser Gesetzentwurf wurde durch die Abgeordneten W. Schepa, O. Martschenko, W. Marynowski, O. Borsich eingetragen und ist eine Version des Gesetzentwurfs von Herrn Schmidt. Dabei wurde es empfohlen, die Vorschläge aus dem Gesetzentwurf des Abgeordneten der Ukraine O. Melnikow zu berücksichtigen und den Gesetzentwurf der Ukraine "Über die Landwirtschaftskammer der Ukraine" bis zur zweiten Lesung zu überarbeiten.

Das derzeitige Parlament hat es nicht geschafft, eine Abstimmung für diesen Gesetzentwurf zu organisieren. Danach hat das Ministerium der Ukraine für Agrarpolitik die Initiative übernommen.

Es lohnt sich, wichtige Aspekte der organisatorischen und der rechtlichen Sicherung der Gründung und der Tätigkeit solcher Landwirtschaftskammer ausführlicher darzustellen.

Zu den wichtigsten Fragen gehört der **Status der Organisation**. Bei unseren polnischen Nachbarn ist die Landwirtschaftskammer ein *Selbstverwaltungsorgan der Landwirtschaft*. Das Gesetz über die Landwirtschaftskammern des Bundeslandes Niedersachsen definiert sie als *Körperschaften des öffentlichen Rechts*. In beiden Fällen wird ihre Tätigkeit gesetzlich geregelt. In unserer Situation geht es dagegen um eine Bürgervereinigung mit einem besonderen Status, deren Gründung und Tätigkeit gesetzlich geregelt werden.

Die Möglichkeit eines besonderen Status ist im Artikel 2 des Gesetzes der Ukraine "Über die Bürgervereinigung" vorgesehen, der festlegt, dass die Gründung, Registrierung, Tätigkeit und Auflösung von folgenden Subjekten **außerhalb des Geltungsbereiches** dieses Artikels liegen:

- 1) politische Parteien;
- 2) Religionseinrichtungen;
- 3) nichtunternehmerische Genossenschaften, die durch die Regelungsakte der Staatsorgane der Ukraine und der Autonomen Republik Krim, der lokalen Behörden gegründet werden;
- 4) die Verbände von lokalen Behörden;
- 5) selbstverwaltete Fachorganisationen;
- 6) gemeinnützige Gesellschaften, die keine Bürgervereinigungen sind und auf Grund anderer Gesetze gegründet wurden.

Ein weiterer Aspekt ist **die Gemeinnützigkeit** der Organisation. Dies ist wichtig, wie auch die Tatsache, dass diese Regelung zu einer gesetzlichen Regelung wird. Die Kritiker berufen sich darauf, dass die Gewährung des Status einer gemeinnützigen Organisation eine Kompetenz der zuständigen Steuerbehörden ist, während die Landwirtschaftskammer, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, den Gewinn erhalten wird. Zur Beantwortung dieser Kritik sind bestimmte Präzedenzfälle zu erwähnen. Zum Beispiel sind die Kreditvereine im Gesetz "Über die Kreditvereine" als a priori gemeinnützig bestimmt. Außerdem ist die Gewinnerzielung keineswegs das Hauptziel der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer.

Ein anderer wichtiger Aspekt sind die möglichen Mitglieder einer solchen Organisation. In der ausländischen Praxis können mehrere Kriterien gelten:

- 1) nur natürliche Personen;
- 2) nur juristische Personen;
- 3) sowohl natürliche als auch juristische Personen.

In jedem Fall gelten besondere Regeln über die Abstimmung und Teilnahme am Wahlverfahren.

In den erwähnten Gesetzentwürfen sind verschiedene Kriterien vorgeschlagen. In jedem Fall gibt es auch Vor- und Nachteile. Die Lwiwer Landwirtschaftskammer hat das Kriterium gewählt, wonach zu den Mitgliedern der Kammer die Grundstücke oder Landanteile von Bürgern, aber keine juristischen Personen gehören.

Eine Diskussion hat auch die Frage über *die Möglichkeit der Erfüllung durch die Landwirtschaftskammer der Aufgaben von lokalen und zentralen Behörden* aufgeworfen. In diesem Fall geht es nicht um die Delegation der Befugnisse, sondern um bestimmte Vertragsverhältnisse zwischen den Behörden und den Landwirtschaftskammern.

Außer der Lwiwer Landwirtschaftskammer ist in der Ukraine auch die **Landwirtschaftskammer der Oblast Saporischschja** tätig.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer der Oblast Saporischschja angegeben.

- 25.12.2015 Teilnahme an der Sondersitzung und der ordentlichen Sitzung der Gesamtversammlung des öffentlichen Beirates der Oblastverwaltung von Saporischschja.
- 18.12.2015 Teilnahme an der Gründungsversammlung der ukrainischen Gruppe der Zivilgesellschaftsplattform Ukraine – EU, Kiew. Die Landwirtschaftskammer von Saporischschja nimmt an der Arbeitsgruppe 3 "Wirtschaftliche Zusammenarbeit, Freihandelsabkommen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit" teil.
- 24-25.11.2015 Internationales Seminar zur "Steigerung der Beständigkeit angesichts der Konsequenzen der Klimaänderung im Agrarsektor der Südukraine", Odessa
- 17.11.2015 Der Aufruf an den stellvertretenden Vorsitzenden der Hauptverwaltung des Staatlichen Dienstes der Geodäsie, Kartographie und des Katasters über die Gründung eines beratenden Organs bei der Hauptverwaltung des Dienstes in der Oblast Saporischschja.
- 27–28.10.2015 Teilnahme an der Ausstellung InterAGRO Komplex 2015. Teilnahme an Maßnahmen (Ausstellungen, Konferenzen, Kiew).
- 21-25.09.2015 Informationsreise in die Landwirtschaftskammer Frankreichs. Organisiert zusammen mit der Versammlung der Landwirtschaftskammern Frankreichs im Rahmen des EU-Programms TAIEX.
- 16.09.2015 Teilnahme und Beitrag zur Präsentation des Lehrbuchs "Agrarwirtschaft. Landwirt", Band 1. Basisniveau, Band 2. Fachniveau, ukrainische Übersetzung, "NMC Agrosvita", Kiew.
- 15.07.2015 Teilnahme und Beitrag am Informations- und Beratungsseminar des Zentrums für ressourceneffiziente und reine Produktion – Ukraine "Vorteile der Biotechnologien als ein Mittel der Ressourcenerhaltung", Winnytsja.
- 22.06.2015 Teilnahme an der internationalen Konferenz "Informationsversorgung der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften und kleinen und mittleren Unternehmen", Kiew.
- 10.05.2015 Beitrag beim akademischen Seminar im Institut für Wirtschaft und Prognosebildung der Nationalakademie der Wissenschaften der Ukraine "Ukrainische ländliche Gebiete und Landwirte unter den Bedingungen der Verbreitung von Großkonzernen: werden in der Ukraine die europäischen Grundlagen der Landwirtschaft umgesetzt werden?"
- 02.03.2015 Die Erarbeitung des Konzepts des Gesetzentwurfes "Über die Organe der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung in der Ukraine", die in "Über die Grundlagen der Selbstverwaltung im Agrarsektor der Ukraine" umbenannt und durch die Firma OMP zur Umsetzung des Punktes 228 des Abschnitts "Neue Lebensmittelpolitik" des Maßnahmenprogramms des Ministerkabinetts erarbeitet wurde.
- 27.02.2015 Teilnahme an der Erarbeitung der "Entwicklungsstrategie der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete in der Ukraine in Jahren 2015-2020", Saporischschja-Kiew.

Seit Dezember 2014 erfolgt eine ständige Teilnahme am Öffentlichen Beirat der Oblastverwaltung von Saporischschja (im Vorstand und im Ausschuss für Agrarsektor, Ernährungssicherung, Entwicklung der ländlichen Gebiete und Landverhältnisse).

Die Erfahrungen der Landwirtschaftskammern von Lwiw und Saporischshja sowie die Auseinandersetzung mit internationalen Erfahrungen, können in vielen Fällen Antworten auf aktuelle Fragen und einen Ausblick in künftige Arbeitsbereiche geben.

1.3 Landwirtschaftskammern in Europa

Die fachliche Selbstverwaltung (Selbstregelung) durch die Landwirtschaftskammern in Deutschland, ist eines der wichtigsten Prinzipien des deutschen demokratischen Staates. Die Landwirtschaftskammern wurden in Deutschland vor rund hundert Jahren gegründet. Die Grundlage wurde durch das Gesetz über die Landwirtschaftskammern von 1894 gelegt. Damit waren die Förderung der Fachausbildung und des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Agrarproduzenten sowie die Vertretung ihrer Interessen in den Behörden beabsichtigt. Andererseits wurde die Tätigkeit von Landwirtschaftskammern in den östlichen Ländern des vereinigten Deutschlands nicht wiederaufgenommen.

Sehr interessant und nützlich sind auch die Erfahrungen der Landwirtschaftskammern von Frankreich und Polen.

Europäische Landwirtschaftskammern: 13 Länder

"Alte" Landwirtschaftskammern:

- Österreich (1998)
- Frankreich (1924)
- Deutschland (1849-1900)
- Luxemburg (1924)

"Neue" Landwirtschaftskammern (gegründet oder neu gegründet nach 1989):

- Tschechische Republik (1992)
- Kroatien (2009): derzeit in einer schwierigen Lage
- Estland (1996): Landwirtschafts- und Handelskammer
- Ungarn (1994): vor Kurzem neu gegründet
- Lettland: keine Nachrichten zugänglich, vielleicht geschlossen
- Litauen
- Polen (1919, neu gegründet 1995)
- Slowakei
- Slowenien (2000)

Die Rolle der Landwirtschaftskammern in Europa

Beratung und technische Unterstützung:

- Österreich
- Frankreich
- Deutschland
- Luxemburg
- Slowenien

Hauptsächlich Beratung:

- Tschechische Republik
- Estland
- Ungarn
- Litauen
- Polen
- Slowakei

Tabelle 1: Verschiedene Größen der Landwirtschaftskammern

Land	Anzahl der Mitarbeiter
Frankreich	8000
Deutschland	4657
Österreich	2100
Ungarn	350
Polen	267
Slowenien	49
Luxemburg	33
Estland	14

Die Landwirtschaftskammern Frankreichs - eine kurze Geschichte

1924/27 Gründung von Landwirtschaftskammern

1936 Gründung der APCA (Ständige Versammlung von Landwirtschaftskammern), der nationalen Föderation

1949 Neugründung von Landwirtschaftskammern

1961/62 «Verabschiedung von auf Landwirtschaft orientierten Gesetzen»

1966 Beratungsdienste werden in die Landwirtschaftskammern umgebildet

Rechtslage und inhaltliche Rollen

Das staatliche Organ wird durch gewählte Vertreter verwaltet und hat zwei wichtige Aufgaben:

1. **Beratungsaufgabe** über Landwirtschaft und Probleme der ländlichen Gebiete.
2. **Technische Aufgabe:** ein breites Spektrum an Dienstleistungen, die den Landwirten und den Arbeitgebern in der Landwirtschaft angeboten werden.

Ein demokratisches Wahlsystem

2.770.000 individuelle und 50.000 Gruppenstimmen

Das Netz von Landwirtschaftskammern

- **110 Landwirtschaftskammern in ganz Frankreich:**
 - 88 Kammern auf Departement-Ebene
 - 21 auf Regionen-Ebene.
 - Ständige Versammlung der Landwirtschaftskammern.

- **4.200** gewählte Vertreter.
- **~8.000** Lohnarbeiter (~75 % Ingenieure und Techniker).
- **Haushalt: ~700 Mio. €.**
 - ~50 % werden aus der Grundsteuer finanziert.
- **Esitpa:** Institut von Landwirtschaftskammern, das sich mit der nachhaltigen Landwirtschaft und Lebensmitteln beschäftigt.

APCA (Ständige Versammlung von Landwirtschaftskammern)

- Die Versammlung besteht aus den Präsidenten von Departements und den regionalen Landwirtschaftskammern
- Aufgaben und Dienstleistungen:
 - Vertretung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
 - Koordinierung der Arbeit der Landwirtschaftskammern;
 - Expertise in der Landwirtschaft, Agrarpolitik und Gesetzgebung;
 - Dienstleistungen und Projekte auf der nationalen Ebene: Information, Kommunikation, Webseiten, Software, Beratungen und Trainings, Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und Popularisierung des Landtourismus;
 - 175 Mitarbeiter;
 - Haushalt: 38 Mio. €.

ESITPA: Institut von Landwirtschaftskammern, das sich mit der nachhaltigen Landwirtschaft und Lebensmitteln beschäftigt.

- Gegründet im Jahr 1919;
- Verwaltung:
 - Verwaltungsorgan (einschl. APCA und Kammern);
 - Bildungsrat ;
 - Wissenschaftlicher Rat;
- 500 Studenten;
- 4 Lernprogramme (Masterprogramm "Ingenieur");
- 2 Richtungen der Bildung: traditionelle Bildung oder Berufsausbildung;
- 1 fachübergreifende Forschungsrichtung der Abteilung AgriTer;
 - 2 Hauptforschungssysteme:
 - biologische und physisch-chemische Bewertung des Bodens, Verbesserung des Bewässerungssystems;
 - nicht nahrungsbezogene Bewertung von landwirtschaftlichen Nebenprodukten.
- 17 Forscher:
 - 7 Doktoranden;
 - 6 Nachwuchswissenschaftler;
 - 4 Patente seit 2009;
 - 9 erfolgreiche Promotionen seit 2005.

Finanzressourcen von Landwirtschaftskammern

- Gesamthaushalt von Landwirtschaftskammern: ~700 Mio. €;
- Finanzressourcen:
 - ½ Steuereinnahmen;
 - ¼ Verträge und Projekte;
 - ¼ kommerzielle Dienstleistungen;
- Trends:
 - Abnahme von Steuereinnahmen;
 - Zunahme der Einnahmen aus kommerziellen Dienstleistungen.

1.4 Wird es zukünftig Landwirtschaftskammern in der Ukraine geben?

Wenn ja, welche? Und welche gesellschaftliche Rolle werden sie spielen? Heutzutage liegen die Antworten auf diese Fragen im Wesentlichen **bei der aktiven Beteiligung von Landwirten und vom Staat, insbesondere im Kontext der administrativen Reform.**

Es ist sehr wichtig, dass organisatorische und rechtliche Aspekte der Erarbeitung der Gesetzgebung über die Gründung und Tätigkeit von Landwirtschaftskammern in allen Regionen der Ukraine behandelt werden. Wichtig ist die Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten aller Regionen der Ukraine. Insgesamt ist dieser Ansatz in den existierenden Gesetzentwürfen verwendet. Trotz dessen sind sie bereits veraltet und brauchen ein Umdenken mit europäischen Erfahrungen. Unserer Meinung nach sollen sie zu einem wichtigen Glied in der lokalen Verwaltung des Agrarbereichs (auf Oblast- und Rayonebene) werden, das Angebot über Beratungsdienstleistungen und Unterstützung (Kordinierung) der angewandten (praktischen) Bildung, u.a. duale Ausbildung soll in Anspruch genommen werden. Dazu wäre die Organisation einer Reihe von Seminaren erforderlich. Die Landwirtschaftskammern haben folgende Aufgaben: dem Ministerium für Agrarpolitik der Ukraine Vorschläge vorzulegen und einen Gesetzentwurf vorzubereiten (zu erneuern); Erfahrungen der dualen Ausbildung in europäischen Ländern zu erlernen; Seminare durchzuführen und eine Ordnung über duale Ausbildung der Agrarfachkräfte zu erarbeiten.

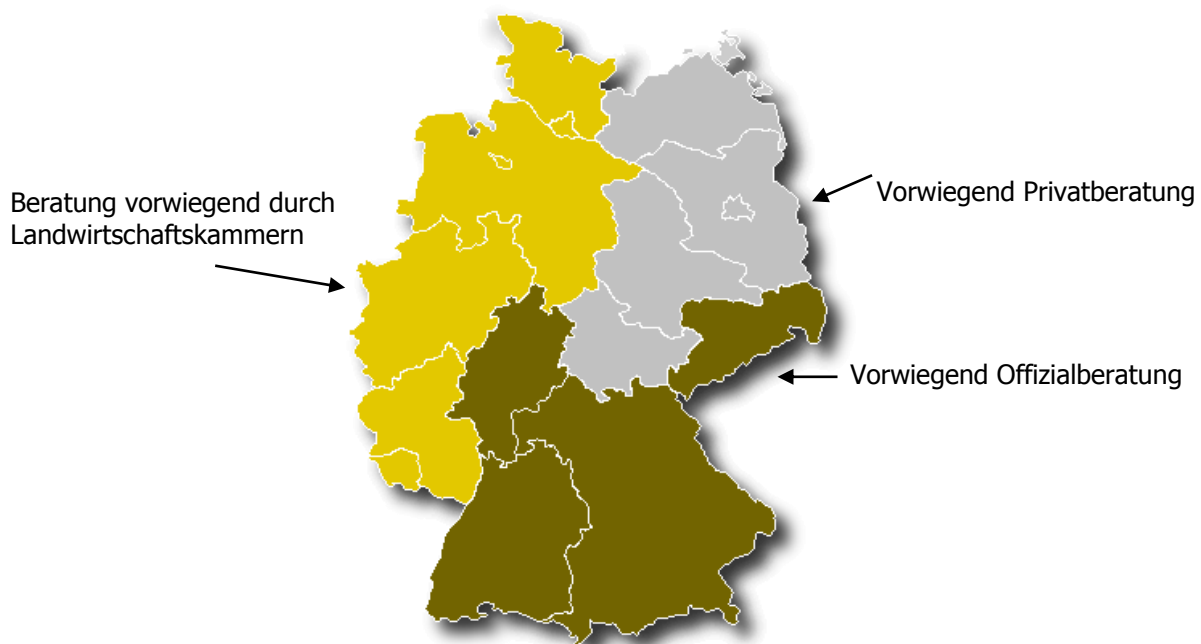
2 Aufbau der Landwirtschaftskammern in Deutschland

2.1 Einführung

In Deutschland hat sich das landwirtschaftliche Beratungswesen innerhalb der einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich entwickelt. Nach der Wiedervereinigung etablierte sich in den neuen Bundesländern eine rein privatrechtlich organisierte Beratung. Neben mehrheitlich von Landwirten getragenen Beratungsunternehmen, -vereinigungen und -ringen, bieten unter anderem Unternehmen der Ernährungswirtschaft sowie Kanzleien und Planungsbüros Beratungsleistungen an. Angesichts der privatrechtlichen Strukturierung entzieht sich dieses Beratungswesen zumindest in Teilen dem Einfluss sowohl der Bauernverbände als auch der staatlichen Agrarverwaltung.

Demgegenüber dominiert in den alten Bundesländern die landwirtschaftliche Officialberatung. Während in Bayern und Baden-Württemberg eine unmittelbare staatliche Agrarverwaltung in Form von Landwirtschaftsämtern neben den Beratungsringen und Bauernverbänden die Hauptarbeit leistet, übernehmen in den nordwestdeutschen Bundesländern durch die Übertragung hoheitlicher Aufgaben seit mehr als 100 Jahren die Landwirtschaftskammern wesentliche Aufgaben der Agrarberatung und -verwaltung. (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Agrarverwaltung und Beratungswesen in Deutschland



Quelle: La-Kammer Niedersachsen

Landwirtschaftskammern sind Einrichtungen zur Vertretung und Regelung von Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus. Die politische Interessenvertretung der genannten Berufsstände ist dabei aber nicht Aufgabe der Landwirtschaftskammern.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Historie, die rechtlichen Grundlagen, die Aufgabenstellung und die Struktur des Kammersystems im Rahmen der Officialberatung vorgestellt. In diesem Zusammenhang wird die Landwirtschaftskammer Niedersachsen näher betrachtet.

2.2 Historie der Beratung und der Landwirtschaftskammern in Deutschland

Eine öffentlich getragene oder geförderte Beratung hat in der Landwirtschaft eine lange Tradition. Die Anfänge der landwirtschaftlichen Beratung gehen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Träger waren zunächst die Landwirtschaftlichen Vereine, die sich ab 1810 im ganzen heutigen Bundesgebiet verbreiteten und die die Vertretung und Förderung der Interessen der Landwirtschaft verfolgten.

Das Entstehen landwirtschaftlicher Winterschulen förderte die Weiterentwicklung der Beratung. Neben der Unterrichtstätigkeit wirkten die Lehrkräfte als Wanderlehrer. Die ersten Landwirtschaftsberater wurden von den Landwirtschaftlichen Vereinen eingestellt und in die Dörfer geschickt, um die Bauern in Versammlungen und Kursen aufzuklären. Diese Entwicklung begünstigte eine verhältnismäßig rasche Verbreitung der landwirtschaftlichen Beratung und ihre Anerkennung durch den Staat als Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft.

Nach und nach wurden die Bildungsaufgaben der Landwirtschaftlichen Vereine von den Landwirtschaftsministerien übernommen. Ein flächendeckendes Netz von Landwirtschaftsämtern mit angeschlossenen Landwirtschaftsschulen („landwirtschaftliche Winterschule“) entstand, das sich im Laufe der Zeit immer den betrieblichen Rahmenbedingungen anpasste.

Da im 19. Jahrhundert wegen des Abbaus von Einfuhrzöllen auf Vieh, Holz und Getreide und einer weltweiten Getreideschwemme die Erlöse für landwirtschaftliche Produkte einbrachen ermöglichten die preußischen Provinzen zusätzlich die Einrichtung von Landwirtschaftskammern. Diese sollten die heimische Landwirtschaft fördern und ihre Arbeitsleistung der Volkswirtschaft erhalten. Fortschrittliche Landwirte versprachen sich davon auch ein stärkeres Gewicht in der Politik und der Öffentlichkeit. 1849 wurde die erste deutsche Landwirtschaftskammer in der Freien Hansestadt Bremen gegründet. Erst 1894 folgte die nächste in Preußen. Zwischen 1899 und 1911 folgte in elf anderen Staaten im deutschen Kaiserreich die Gründung ähnlicher Institutionen. 1927 existierten in allen Ländern des deutschen Reiches Landwirtschaftskammern als kooperative Interessenvertretungen des Berufsstandes.

Während der nationalsozialistischen Diktatur wurden die Landwirtschaftskammern in den Reichsnährstand eingegliedert und damit gleichgeschaltet.

Nach dem Krieg wurden nur in einigen Bundesländern wieder Landwirtschaftskammern eingerichtet. In Bayern und Baden-Württemberg wurde eine unmittelbare staatliche Agrarverwaltung aufgebaut. Auch die sowjetische Besatzungszone erhielt eine staatliche Zentralverwaltung ohne spezielle bäuerliche Vertretung.

Da der Berufsstand sich auf kein landesweites Konzept der Landwirtschaftskammer einigen konnte, wurden 1972 die hessischen Landwirtschaftskammern in eine staatliche Landwirtschaftsverwaltung umgewandelt. Ferner wurden 2004 bzw. 2006 die Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen fusioniert.

2.3 Aufbau und Status-quo der Landwirtschaftskammern in Deutschland

In den nördlichen und westlichen Bundesländern (vom Saarland bis nach Schleswig-Holstein) der ehemaligen britischen Besatzungszone gibt es aktuell Landwirtschaftskammern in der Rechtsform öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die auf der Grundlage einer obligatorischen Mitgliedschaft ihrer Mitglieder auch Aufgaben der Agrarverwaltung wahrnehmen.

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Landwirtschaftskammern bilden in den einzelnen Bundesländern die „Landwirtschaftskammergesetze“ (z.B. das „Gesetz über die

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG)“ in der Fassung vom 10. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 9 HaushaltsbegleitG 2012 vom 9. 12. 2011).

Ein brisantes Spannungsverhältnis ergibt sich für die Landwirtschaftskammern aus der Doppelfunktion „Selbstverwaltungskörperschaft – beauftragte Landesbehörde“:

So ist die Kammer einerseits in der Funktion „berufsständische Selbstverwaltungskörperschaft“ für alle Landwirte (Zwangsmitgliedschaft) zum Beispiel für die Beratung und die Produktionsförderung zuständig; zum anderen erledigt sie als „beauftragte Landesbehörde“ des zuständigen Landesministeriums (z.B. des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) hoheitliche Aufgaben, wie beispielsweise die Berufsausbildung oder die Administration und Kontrolle von Förderprogrammen.

Seit einigen Jahren unterliegen die Landwirtschaftskammern einem erheblichen Anpassungsdruck. Von den Landesregierungen werden die Personal- und Sachmittel deutlich gekürzt und organisatorische Reformen eingefordert (z. B. Forderungen nach Fusionierungen auf unterschiedlichen regionalen Ebenen).

2.3.1 Räumliche Verteilung der Landwirtschaftskammern in Deutschland

In sieben nordwestdeutschen Bundesländern existieren Landwirtschaftskammern. Die Kammern decken jeweils ein Bundesland ab (siehe Abbildung 1, Seite 3).

2.3.2 Aufgaben der Landwirtschaftskammern

Die Aufgaben der Landwirtschaftskammern umfassen die Förderung und Betreuung der Landwirtschaft einschließlich Forstwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau sowie Binnenfischerei in den Bereichen Produktionstechnik, Vermarktung, Ausbildung, Beratung und Forschung. Das Aufgabenspektrum der Landwirtschaftskammern unterteilt sich in Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten.

Die sogenannten Pflichtaufgaben der Kammern werden in eigenen Landesgesetzen festgelegt. In NRW steht im Gesetz zur Gründung der Landwirtschaftskammern (§ 2): *„Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen.“* In Niedersachsen wurde dieser Passus zusätzlich in Richtung

Gemeinwohlorientierung erweitert. Hier gehört es zu den Aufgaben (§ 2), die *„Interessen der Landwirtschaft und der in ihr Tätigen im Ausgleich mit den Interessen der Allgemeinheit zu fördern.“*

Zu den festgelegten **Pflichtaufgaben**, die sich je nach Landesgesetz unterscheiden, gehören unter anderem:

- Die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken.
- Die Berufsausbildung sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen.
- In Fragen des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken sowie die Regionale Vermarktung zu fördern.
- Zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen.

- Die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz der Gesellschaft zu vermitteln.
- Die Arbeitnehmer zu fördern.
- Die Bestellung und Vereidigung von landwirtschaftlichen Sachverständigen durchzuführen.
- Behörden und Gerichte durch landwirtschaftliche Fachgutachten zu beraten und Stellungnahmen zu Gesetzen abzugeben.
- Marktwirtschaftliche Informationen (Preisnotierung etc.) bereitzustellen.
- An gesetzlich geregelten Verfahren als Träger öffentlicher Belange mitzuwirken.

Auftragsangelegenheiten werden den Landwirtschaftskammern von der jeweiligen Landesregierung übertragen und unter Rechts- und Fachaufsicht der jeweiligen Ministerien (z.B. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen; Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Niedersachsen) durchgeführt.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Hoheitliche Kontrollaufgaben:
- Kontrolle von Betrieben bei Anzeigen, Überprüfung der fachgerechten Verwendung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln.
- Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen der EU-, Bundes- und Landesagrarpolitik.

Darüber hinaus treten die Kammern verstärkt als **Dienstleistungsunternehmen** auf. Sie beraten die Ernährungswirtschaft, den Handel sowie Kommunen, Behörden und Verbraucher.

Zur Absicherung der finanziellen Grundlagen engagieren sich die Kammern darüber hinaus verstärkt in den Bereichen der Regionalvermarktung und -entwicklung (LEADER+, INTERREG III) sowie in der Durchführung von Laboranalysen und der Erstellung verschiedener Gutachten. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist in diesen Bereichen besonders aktiv.

2.3.3 Organisation des Kammersystems in Deutschland

Die Landwirtschaftskammern in Deutschland sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus sowie für die in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau beschäftigten Arbeitnehmer ist die Landwirtschaftskammer die gewählte Selbstverwaltung, welche die fachlichen Interessen des Berufsstandes vertritt.

Demokratisch gewählte Vertreter, die ihr Mandat ehrenamtlich wahrnehmen, und hauptamtliche Fachleute arbeiten in dieser Institution eng zusammen. (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Die Organisation der Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Quelle: La-Kammer Niedersachsen

2.3.3.1 Das Ehrenamt

Das Ehrenamt setzt sich aus der Haupt- bzw. **Kammerversammlung**, dem Hauptausschuss bzw. **Vorstand** und dem **Präsidenten** zusammen.

Das höchste Beschlussorgan bildet die **Kammerversammlung**, in der ausschließlich ehrenamtliche Mitglieder vertreten sind.

Wahlberechtigt sind in der Wahlgruppe 1 (Unternehmer) „natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder als Pächterin bzw. Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften“, (...)

In der Wahlgruppe 2 (Arbeitnehmer) sind wahlberechtigt Personen „die hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig sind, (...)“ (§ 7 Kammergesetz Niedersachsen).

Zwei Drittel der Gewählten einer Kammerversammlung müssen der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

Die Kammerversammlung wird aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer und aus berufenen Mitgliedern gebildet.

In Niedersachsen können maximal 30 VertreterInnen aus der Berufsgruppe des Gartenbaus (mind. 7), der Forstwirtschaft (mind. 3), der Landfrauen (mind. 6), der Fischerei und der Imkerei (mind. 3), der Nebenerwerbslandwirtschaft (mind. 2) sowie dem Ökolandbau (mind. 2) berufen werden. (§ 14 Kammergesetz Niedersachsen)

In der Regel werden in allen Bundesländern über Einheitslisten Vertreter der Bauernverbände (z.B. Kreisvorsitzende) in die Wahlgruppe 1 der Kammerversammlung entsandt.

Die Kammerversammlung legt die Richtlinien für die zu erledigenden Aufgaben fest und fasst Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung, fällt Entscheidungen bei größeren Investitionen und verabschiedet den Haushalt.

Die Kammerversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und den Präsidenten (z.B. in Niedersachsen für drei Jahre) sowie verschiedene ehrenamtliche Gremien (z.B. Fachausschüsse), die eng mit den hauptamtlichen Mitgliedern zusammenarbeiten.

Der Vorstand mit dem Präsidenten an seiner Spitze verantwortet einerseits das Tagesgeschäft und ist gleichzeitig oberster Dienstherr der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der **Präsident** fungiert als:

- Repräsentant der Kammer (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der LWK);

- Verantwortlicher des Tagesgeschäftes (zusammen mit dem Vorstand);
- oberster Dienstherr in personalrechtlichen Fragen;
- Leiter der Kammerversammlung und des Vorstandes.

Von der Kammerversammlung werden die zum Ehrenamt gehörenden Fachausschüsse sowie der Direktor als Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer gewählt.

Die **Kammerdirektoren** werden in Nordrhein-Westfalen für zwölf, in Rheinland-Pfalz für zehn, in Niedersachsen für sechs und in Schleswig-Holstein für fünf Jahre gewählt. Die Berufung des Direktors bedarf der Bestätigung durch das zuständige Ministerium.

Die **Fachausschüsse** erledigen besondere Aufgaben, die ihnen von der Kammerversammlung in Auftrag gegeben wurden.

Gliedert man die Fachausschüsse aller Landwirtschaftskammern thematisch, so kann man sie zusammenfassend folgenden Bereichen zuordnen:

- Verwaltung (Personal, Recht, Finanzen, evtl. EDV);
- Ausbildung (Aus-, Fort- und Weiterbildung);
- Institute / Versuchsanstalten;
- Landwirtschaftliche Beratung (Produktionstechnik, pflanzliche und tierische Produktion);
- Betriebswirtschaftliche Beratung / Markt;
- Regionalentwicklung, Raumordnung, Umweltschutz.

Beim **Ehrenamt** lassen sich zwischen den einzelnen Landwirtschaftskammern folgende Unterschiede festhalten:

- Zahl der Mitglieder in den Gremien der Kammerversammlung und dem Vorstand;
- Unterschiedliche Benennung der Organe:
- z.B. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Hauptversammlung/Hauptausschuss;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Kammerversammlung / Vorstand;
- Art, Anzahl und Aufgabenzusammenfassungen der Fachausschüsse;
- Dauer der Wahlperiode, drei bis fünf Jahre (Mitglieder der Kammerversammlung, Vorstand, Präsident).

2.3.3.2 Das Hauptamt

Das Hauptamt ist vom Ehrenamt getrennt und bildet die Basis des Verwaltungsapparates. Das Hauptamt gliedert sich in unterschiedliche Geschäftsbereiche oder Abteilungen (Referate), Institute und regionale Niederlassungen (Bezirksstellen, Außenstellen, Kreisstellen, Ortsstellen) auf.

Der **Kammerdirektor** bzw. Geschäftsführer ist der höchste hauptamtliche Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer. Seine Aufgaben erstrecken sich über die Geschäfte der inneren Verwaltung und die Koordination der Fachaufgaben bis hin zu der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter und gleichzeitig Beamter des jeweiligen Bundeslandes.

Die eigentliche Facharbeit wird von den hauptamtlichen Mitarbeitern geleistet. Zwischen ihnen und den ehrenamtlichen Mitgliedern besteht meist ein enger, oft auch persönlicher Kontakt. Die jeweiligen Geschäftsbereichs-/Abteilungs- bzw. Dienststellenleiter berichten den entsprechenden ehrenamtlichen Fachgremien und nehmen von diesen Anregungen und Vorschläge auf.

Der gesamte nachgeordnete Verwaltungsapparat führt die Beschlüsse der Kammerversammlung/des Vorstands aus. Meist ist es eine zentrale Dienststelle, die die unterschiedlichen Referate der Geschäftsbereiche/Abteilungen beherbergt.

Thematisch lassen sich die **Referate** ähnlich wie die Fachausschüsse gliedern. Zusammenfassend ergeben sich folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Verwaltung (Finanzen, Personal, Recht);
- Ausbildung/ Berufsbildung;
- Betriebswirtschaft und Markt;
- Pflanzenproduktion;
- Tierproduktion, Grünland und Futter;
- Landtechnik und Bauwesen;
- Sachverständigenwesen und Testbetriebe;
- Landfrauenarbeit;
- Arbeitnehmerarbeit;
- Gartenbau;
- Forst;
- Raumordnung, Umwelt und Naturschutz;
- Rechnungsprüfung.

Weitere Referate sind unter anderem:

- Ökolandbau und / oder nachwachsende Rohstoffe;
- Nebenerwerbslandwirtschaft.

Unterschiede im Hauptamt bei den Kammern lassen sich wie folgt festhalten:

- Thematisch sehr ähnliche Referate, Abteilungen oder Geschäftsbereiche sind von Kammer zu Kammer sehr unterschiedlich organisiert. Das betrifft zum einen die unterschiedliche Zuordnung bestimmter Aufgaben zu einem Bereich, zum anderen aber auch den Differenzierungsgrad insgesamt (Anzahl der Referate, thematische Ausdifferenzierung bestimmter Bereiche).
- Die Landwirtschaftskammern in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sind z.B. sehr differenziert gegliedert. Im Saarland oder auch in Schleswig-Holstein sind hingegen mehrere Aufgabenbereiche zusammengefasst, z.B. Forst und Naturschutz.
- Die Benennung der Organe wird unterschiedlich gehandhabt, z.B. LWK Niedersachsen: Direktor; LWK Schleswig-Holstein: Geschäftsführer oder LWK Niedersachsen: Geschäftsbereich, LWK Rheinland-Pfalz: Abteilung; LWK Schleswig-Holstein: Ressort.
- Die räumlichen Abgrenzungen der einzelnen Dienststellen unterhalb des Hauptsitzes werden sehr unterschiedlich vorgenommen (siehe Seite 13).

2.3.4 Räumliche Abgrenzungen der Landwirtschaftskammer-Dienststellen

Die einzelnen Landwirtschaftskammern gliedern sich bis zur Arbeitsebene vor Ort sehr unterschiedlich auf. Sowohl was die Schwerpunkte der Aufgaben als auch was den räumlichen Bezugsraum betrifft, gibt es deutliche Unterschiede:

Ebene Bundesland: Die Kammern sind für ein gesamtes Bundesland zuständig.

Bezirksebene: Bezirksstellen gibt es nur bei der LWK Niedersachsen und der LWK Rheinland-Pfalz. Während in Niedersachsen mit dieser Zwischenebene spezielle Aufgaben (Regionalentwicklung/Umweltschutz; Pflanzenbau/Pflanzenschutz; Tierhaltung) verbunden sind, haben die Außenstellen (nach Bezirksregierungen) in Rheinland-Pfalz das gleiche Aufgabenspektrum wie die Zentrale in Bad Kreuznach.

Regionale Ebene / Kreisebene: Die regionale Ebene ist die bevorzugte Arbeitsebene der einzelnen Kammern. Je nach Fusionierungsgrad sind sie fast deckungsgleich mit den Landkreisen (z.B. Rheinland-Pfalz mit 17 Kreisstellen). Demgegenüber werden z.B. in der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mehrere Kreise von einer Bezirksstelle in Verbindung mit Außenstellen (z.B. die Bezirksstelle Oldenburg Süd ist für die Landkreise Oldenburg, Cloppenburg und Vechta zuständig) betreut. In Schleswig-Holstein gibt es nur noch neun sogenannte Bildungs- und Beratungszentren bzw. -stellen (BBZ / BBS).

2.3.5 Finanzausstattung und Personal

Die Haushalte der Landwirtschaftskammern setzen sich vorrangig aus Landeszuweisungen, den Gebühren für Dienstleistungen und den Mitgliedsbeiträgen der Landwirte (die so genannte Kammerumlage) zusammen.

Mit den Landeszuweisungen werden die übertragenen staatlichen Aufgaben finanziert. Die Größenordnungen der einzelnen Posten weichen zwischen den Kammern stark voneinander ab.

Während der relativ kleine Haushalt der Landwirtschaftskammer Saarland von weniger als 10,0 Mio. € zu fast drei Vierteln aus Landeszuweisungen gedeckt wird, sind es in Nordrhein Westfalen bei rund 175 Mio. € 59,2 % und bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bei einem Haushaltsvolumen von 193 Mio. € nur 37 %.

Der hohe Anteil an Gebühren und sonstigen Einnahmen bei der LWK Niedersachsen findet Ausdruck in der bereits erwähnten Dienstleistungsorientierung.

Personalrechtlich haben die Landwirtschaftskammern Dienstherrnbefugnisse, d. h. sie können ohne Zustimmung Dritter (z. B. Ministerium) MitarbeiterInnen einstellen und verbeamen.

2.4 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Aufbau, Aufgaben und Finanzierung

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist die Selbstverwaltungsorganisation der Landwirtschaft in Niedersachsen. Sie ging am 1. Januar 2006 aus der Fusion der Landwirtschaftskammer Hannover in Hannover und der Landwirtschaftskammer Weser-Ems in Oldenburg hervor und hat ihren Sitz in Oldenburg.

2.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bilden das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG)“ in der Fassung vom 10. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 9 des HaushaltsbegleitG 2012 vom 9. 12. 2011 und die Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der in der Fassung vom 21.11.2013.

Der juristische Status der Landwirtschaftskammer ist der einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsaufsicht führt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung vom November 2013 beschlossen, die Hauptsatzung so zu ändern, dass künftig Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer auf der Inter-

netseite der Landwirtschaftskammer veröffentlicht werden und in der "Land & Forst" ein Hinweis auf die Veröffentlichung und den Veröffentlichungsort erscheint. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Hauptsatzung in der geänderten Form genehmigt.

2.4.2 Aufgaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vertritt die fachlichen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau in Niedersachsen. Die wichtigsten Aufgaben der Landwirtschaftskammer sind die Beratung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.

Darüber hinaus nimmt die Landwirtschaftskammer zahlreiche Aufgaben im hoheitlichen Wirkungsbereich im Auftrag des Landes als zuständige Stelle wahr. Dazu gehören u. a. die Umsetzung von mehr als 50 Gesetzen und Verordnungen sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung von zahlreichen Aufgaben/Programmen in der staatlichen Agrarförderung.

Die Landwirtschaftskammer nimmt außerdem gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen und staatlichen Körperschaften in Niedersachsen die Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde wahr.

Das Arbeitsfeld der Beratung beinhaltet nicht nur das individuelle Gespräch auf dem Betrieb, dazu zählt auch ein bundesweit einmaliges Feldversuchswesen sowie die Analyse und Beobachtung der Agrarmärkte samt Marktberichterstattung.

Als zuständige Stelle betreut die Landwirtschaftskammer ca. 6000 Auszubildende in den „grünen Berufen“ und der Hauswirtschaft. In der Aus-, Fort- und Weiterbildung bietet die Landwirtschaftskammer jährlich über 500 Seminare an, dazu Meisterkurse und weitere berufsqualifizierende Lehrgänge. Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Feldtage ergänzen das Angebot.

Außerdem ist die Landwirtschaftskammer selbst Ausbildungsbetrieb. Jährlich werden ca. 40 Nachwuchskräfte in der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgebildet.

2.4.3 Mitglieder und Kunden

Das Betreuungsgebiet der Landwirtschaftskammer Niedersachsen administriert rund 2,6 Millionen Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon rund 1,9 Millionen Hektar auf Acker- und 0,7 Millionen Hektar auf Grünlandflächen entfallen. Des Weiteren gehören rund 700.000 Hektar Privatwald dazu.

Die Mitglieder und Kunden der Landwirtschaftskammer sind rund 40.000 landwirtschaftliche Betriebe. Darüber hinaus werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen rund 4300 Gartenbaubetriebe und 50.000 private Waldbesitzer sowie rund 160 Betriebe der gemischten Küsten- und kleinen Hochseefischerei, 60 Binnenfischereibetriebe und 150 Betriebe aus dem Bereich der Aquakultur fachlich betreut.

Als landwirtschaftliche Fachbehörde und „Träger öffentlicher Belange“ arbeitet die Landwirtschaftskammer eng mit Kommunen, Landkreisen und den Einrichtungen des Landes Niedersachsen zusammen und vertritt die fachlichen Interessen der Landwirtschaft.

2.4.4 Selbstverwaltung

In der Landwirtschaftskammer arbeiten ehrenamtliche, gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Berufsstandes und hauptamtliche Fachleute eng zusammen. Das höchste Beschlussorgan der Landwirtschaftskammer ist die Kammerversammlung. Sie konstituiert sich alle sechs Jahre neu. Ihre insgesamt 138 ehrenamtlichen Mitglieder sind zu 2/3 landwirtschaftliche Unternehmerinnen/Unternehmer und zu 1/3 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer aus der Land- und Forstwirtschaft, dem Gartenbau und der Fischerei.

Die Mitglieder der Kammerversammlung berufen bis zu 30 weitere Personen aus verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgruppen (siehe auch Seite 9, 5. Absatz). Weiterhin bildet die Kammerversammlung zu bestimmten Aufgabengebieten Ausschüsse, deren Aufgabe die Vorbereitung von Beschlussfassungen für die ehrenamtlichen Gremien ist.

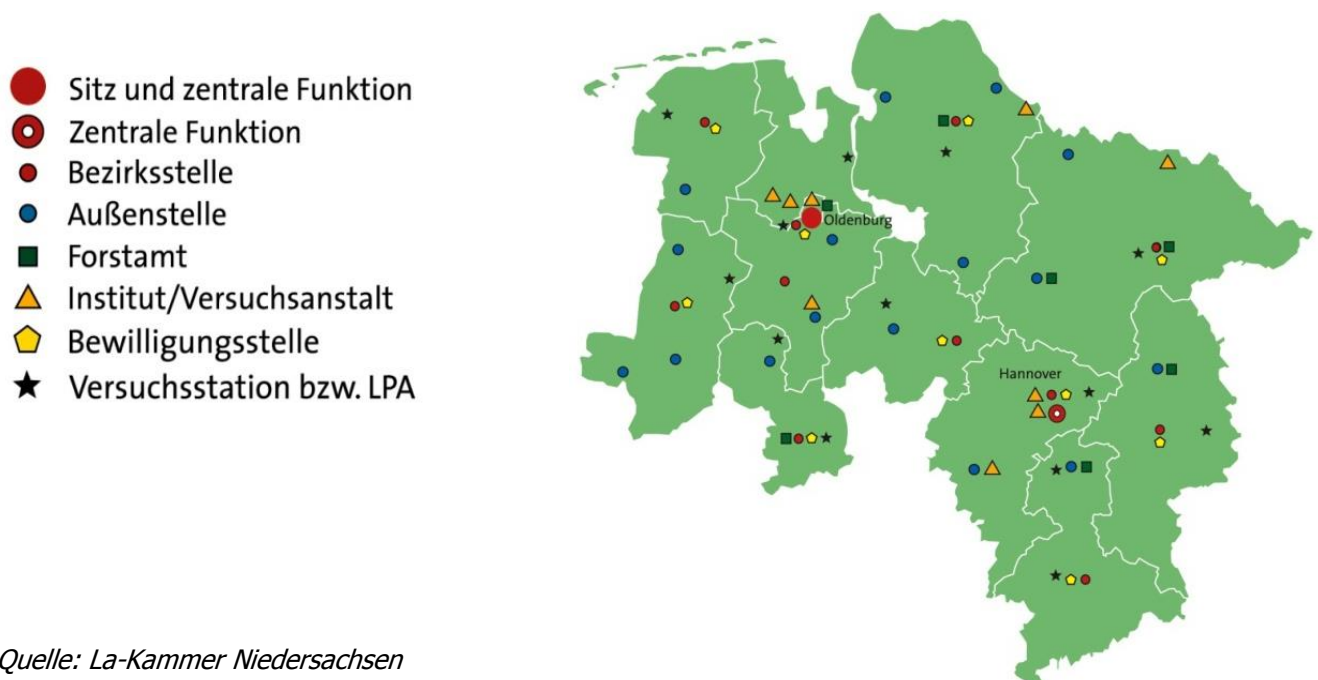
Die Kammerversammlung wählt alle drei Jahre eine Präsidentin oder einen Präsidenten, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie bis zu zwölf weitere Mitglieder, die gemeinsam den ehrenamtlichen Vorstand (insgesamt also 15 Personen) der Landwirtschaftskammer bilden.

Der Vorstand wählt für eine Amtszeit von sechs Jahren die Direktorin bzw. den Direktor der Landwirtschaftskammer. Sie/Er ist damit die oder der Vorgesetzte der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und von Auftragsangelegenheiten.

2.4.5 Organisation

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer Niedersachsen führt der Kammerdirektor gemeinsam mit den MitarbeiterInnen aus. Dazu sind in der Landwirtschaftskammer in sechs Geschäftsbereichen (Verwaltung, Förderung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, LUFA Nord-West) in Oldenburg und Hannover, in elf Bezirksstellen, zehn Bewilligungsstellen, fünf Forstämtern und mehreren Instituten und Versuchsfeldern rund 2.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (siehe Abbildung 3, Seite 17).

Abbildung 3: Die Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

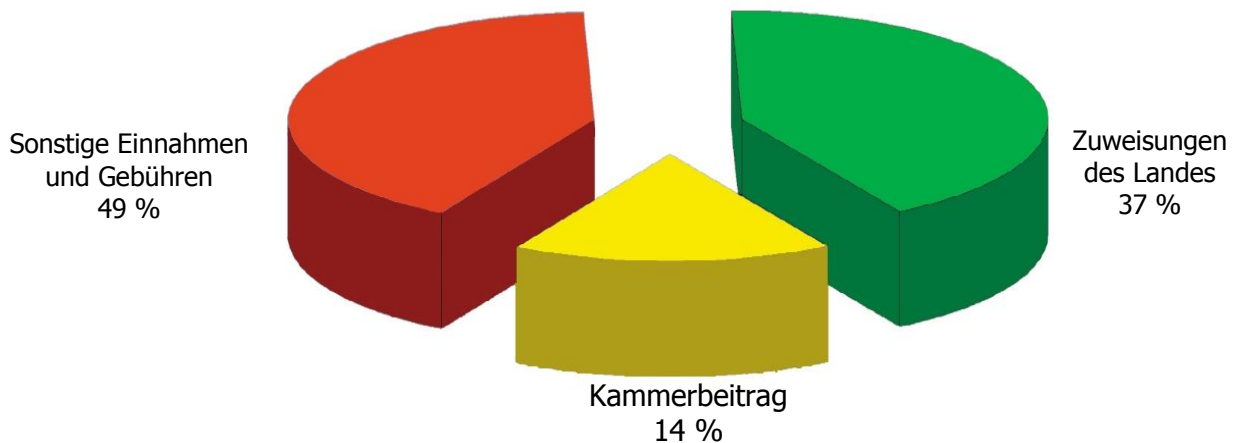


Quelle: La-Kammer Niedersachsen

2.4.6 Finanzierung

Die Landwirtschaftskammer finanziert sich über Gebühren, sonstige Einnahmen und Zuschüsse (49 %), den Einnahmen aus dem Kammerbeitrag (= Kammerumlage) der beitragspflichtigen Betriebe (14 %) sowie der Finanzausweisung des Landes Niedersachsen (37 %). Das Budget hatte im Jahr 2014 ein Volumen in Höhe von 193 Millionen Euro (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Der Haushalt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Jahr 2014



Quelle: La-Kammer Niedersachsen

2.4.7 Kammerbeitrag

Der Kammerbeitrag ist im Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) definiert:

§ 26

(1) Die Landwirtschaftskammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs Beiträge

1. von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Bewertungsgesetzes und den diesen gleichstehenden Betriebsgrundstücken, die Gegenstand der Grundsteuer und von der Grundsteuer nicht befreit sind. Ist Grundbesitz als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bewertet und von der Grundsteuer nicht befreit, so sind Beiträge hierfür auch zu entrichten, wenn der Grundbesitz ganz oder teilweise als Haus- oder Kleingarten genutzt wird;
2. von den Betrieben der Küsten- und der kleinen Hochseefischerei, deren Fischereifahrzeuge nach dem niedersächsischen Fischereirecht zu registrieren und zu kennzeichnen sind.

§ 27

(1) Der Beitrag ist durch Anwendung des Beitragssatzes auf die Bemessungsgrundlage zu ermitteln.

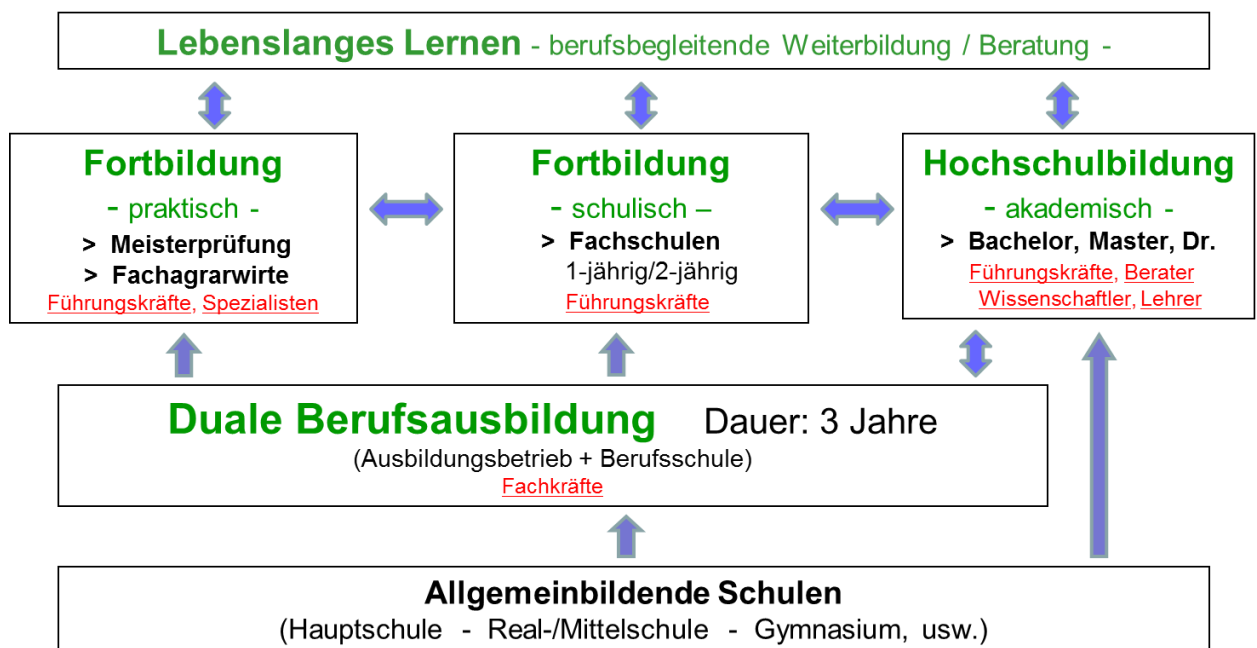
(2) Die Bemessungsgrundlage für die Betriebe nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 folgt aus dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Einheitswert oder Ersatzwirtschaftswert.

(5) Die jährlichen Beitragssätze werden in der Beitragssatzung bestimmt.

2.5 Rolle und Aufgaben der Landwirtschaftskammern in der Umsetzung des dualen Ausbildungssystems, der Fort- und Weiterbildung in der Landwirtschaft

Als Berufsausbildung (auch berufliche Bildung) wird die Ausbildung bezeichnet, die einen Menschen in die Lage versetzt, einen Beruf auszuüben. Zu unterscheiden sind dabei die betriebliche Ausbildung, die schulische Ausbildung (Fachschulen, Berufsfachschulen oder Berufskollege), die Ausbildung im dualen System (Ausbildung im Betrieb in Verbindung mit der Berufsschule und überbetrieblichen Lehrgängen) und das Studium. (siehe Abbildung 5, Seite 19).

Abbildung 5: Das Konzept der beruflichen Ausbildung in der Landwirtschaft in Deutschland



Quelle: La-Kammer Niedersachsen

2.5.1 Ziel der Berufsausbildung

Berufsausbildung ist die Vermittlung theoretischen Wissens und praktischer Fertigkeiten, die zur beruflichen Handlungsfähigkeit führen. Die Berufsbildung ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Durchführung in einem geordneten Ausbildungsgang;
- Vermittlung einer breit angelegten beruflichen Grundbildung;
- Vermittlung der für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit;
- notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse;
- Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung.

Die duale Ausbildung ist ein System der Berufsausbildung. Die Ausbildung im dualen System erfolgt an zwei Lernorten. Die praktische Ausbildung in den Betrieben wird dabei durch eine theoretische Wissensvermittlung in einer Berufsschule und/oder weiteren außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen (Landwirtschaft z. B. DEULA) ergänzt. (siehe Abbildung 6, Seite 20).

Abbildung 6: Aufgabenzuordnung im „Dualen System“ der Berufsausbildung in der Landwirtschaft

Lernort Betrieb

- praktische Anwendung
- Ernstsituation
- Kontakt zu Kollegen
- Kundenkontakt
- Vergütung

Lernort Berufsschule

- fachtheoretische Vertiefung
- Systematisierung des Lernstoffs
- Kontakt zu den anderen Auszubildenden
- Allgemeinbildung

Quelle: La-Kammer Niedersachsen

Die Rechtsgrundlage für die betriebliche Ausbildung im Dualen System der Berufsausbildung ist das Berufsbildungsgesetz. Dieses regelt unter anderem die Rechte und Pflichten der Ausbildungsbetriebe und der Auszubildenden, den Berufsausbildungsvertrag, der in jedem Fall die individuelle Rechtsgrundlage eines Ausbildungsverhältnisses darstellt, das System der anerkannten Ausbildungsberufe sowie die Aufgaben der zuständigen Stellen, z. B. der Landwirtschaftskammern.

Die Rechtsgrundlage für den zweiten Lernort, die Berufsschule, bildet das Niedersächsische Schulgesetz. Die wichtigste Bestimmung hier ist die Berufsschulpflicht: Auszubildende müssen die Berufsschule besuchen, unabhängig davon, ob sie die allgemeine 12-jährige Schulpflicht bereits erfüllt haben oder nicht.

Diese Verpflichtung beruht darauf, dass die betrieblichen Ausbildungsinhalte und die Lehrpläne der Berufsschulen aufeinander abgestimmt sind, sodass der Verzicht auf den Berufsschulbesuch die Gesamtausbildung lückenhaft werden ließe. Überdies bestimmt das Berufsbildungsgesetz, dass auch der berufsbezogene Lehrstoff der Berufsschule Gegenstand der Abschlussprüfung ist. Die Berufsschule hat somit ihren festen Platz im Dualen System der beruflichen Bildung.

2.5.2 Aufgaben der zuständigen Stelle

Die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen (z.B. Landwirtschaftskammern) haben u. a. folgende Aufgaben:

- Sie entscheiden über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit sowie über die Zulassung zur Abschlussprüfung oder zu Fortbildungsprüfungen (zum Beispiel Meisterprüfungen).
- Sie überwachen die Durchführung der Berufsausbildung und die berufliche Umschulung.
- Sie beraten Auszubildende und Auszubildende und bestellen Ausbildungsberater.
- Sie führen das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z. B. Lehrlingsrolle).
- Sie stellen die Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildern fest.
- Sie errichten Prüfungsausschüsse und erlassen Prüfungsordnungen.
- Sie führen Zwischen-, Abschluss- und Meisterprüfungen durch.

Die Grundlage für die betriebliche Ausbildung ist die jeweilige Ausbildungsordnung des Berufes.

2.5.3 Wie läuft die Ausbildung als Landwirt/in der Praxis ab?

Die Ausbildung als Landwirt/in findet auf anerkannten Ausbildungsbetrieben und ausbildungsbegleitend in der Berufsschule statt und wird durch überbetriebliche Lehrgänge (DEULA, Echem) ergänzt. Die Ausbildung dauert grundsätzlich drei Jahre.

Nach § 1 und § 14 **Berufsbildungsgesetzes** bestehen die Ausbildungsschwerpunkte in:

- der Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten. Die sogenannte „berufliche Handlungsfähigkeit“. Dieses ergibt sich inhaltlich aus der Ausbildungsordnung für jeden Beruf;
- dem Ermöglichen erster Berufserfahrung;
- der charakterliche Förderung;
- der Vermeidung von Gefährdungen (z. B. Vermeidung von körperlichen Gefahren durch Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften-UVV).

In den Betrieben wird an drei bis vier Tagen pro Woche ausgebildet, an ein bis zwei Tagen (Länderrechtliche Regelungen: je nach Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahr) werden Berufsschultage angeboten.

Die betriebliche Ausbildung wird oft durch die überbetriebliche Ausbildung ergänzt, die in eigenen Einrichtungen der Landwirtschaftskammern stattfindet. Diese überbetrieblichen Lehrgänge sollen die Ausbildungsdefizite, die durch die Spezialisierung vieler Betriebe entstanden sind, ausgleichen. Die Dauer solcher Lehrgänge kann drei bis vier Wochen pro Jahr betragen. Einige Lehrgänge sind, je nach Ausbildungsberuf, in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschrieben, andere sind freiwillig.

2.5.4 Schulische Ausbildung

Die Ausbildung in der Berufsschule unterliegt den Schulaufsichtsbehörden der Bundesländer und den jeweils geltenden Lehrplänen, die wiederum auf dem Rahmenlehrplan basieren. Die Rahmenlehrpläne sind nicht bundeseinheitlich im Gegensatz zu den Ausbildungsordnungen und den darin enthaltenen Ausbildungsrahmenplänen. Rahmenlehrpläne werden von der übergeordneten Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder freigegeben, jedoch besteht das grundlegende Recht, dass die jeweiligen Bundesländer die Rahmenlehrpläne noch individuell auf die gegebenen Umstände anpassen können. Deshalb ist es für eine gute Abstimmung zwischen Berufsschule und betrieblicher Ausbildung wichtig, den jeweiligen Rahmenlehrplan des Bundeslandes respektive der entsprechenden Berufsschule anzufordern.

Die Ausbildung in der Berufsschule umfasst einen fachtheoretischen und einen allgemeinen Teil. Aufgabenschwerpunkte sind:

- die Vermittlung von theoretischen Fachkenntnissen;
- die Vertiefung der Allgemeinbildung;
- die Verleihung von Laufbahnberechtigungen (Bildungsabschlüsse).

Der Besuch der Berufsschule umfasst in der Regel zwölf Unterrichtsstunden pro Woche, was zwei Schultagen entspräche. Da jedoch im Allgemeinen nicht der volle Unterricht erteilt werden kann, beschränkt sich der Unterricht oft auf acht Stunden. Diese werden entweder in Teilzeitform (wöchentlich ein oder zwei Tage) oder in Blockform (zusammengefasst zu mehreren Wochen „am Stück“) organisiert. Berufe mit nur wenigen Auszubildenden (so genannte Splitterberufe) werden in Landes- oder Bundesfachklassen zusammengefasst.

2.5.5 Prüfungen

Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die den Erfolg der bisherigen Ausbildung aufzeigen soll. Diese findet in etwa der Hälfte der Ausbildungszeit statt. Am Ende der Ausbildung steht die Abschlussprüfung, in der die zu Prüfenden ihre berufliche Handlungskompetenz nachweisen müssen.

Die Prüfungen sind von den zuständigen Stellen zu organisieren. Abgenommen werden sie von den durch die zuständigen Stellen eingesetzten („berufenen“) Prüfungsausschüssen. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung entweder durch den Ausbildungsbetrieb oder durch den Auszubildenden selbst.

Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind ebenfalls je nach Prüfungsordnung verschieden, enthalten jedoch mindestens:

- die Kopie des Berufsausbildungsvertrages;
- die Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses;
- die Ausbildungsnachweise bzw. Berichtshefte;
- die Bescheinigung über die Teilnahme an weiteren über- und außerbetrieblichen
- Maßnahmen.

Der Betrieb ist grundsätzlich verpflichtet, den Auszubildenden auf eine Prüfung vorzubereiten.

Mit bestandener Prüfung bekommt der „ehemalige“ Auszubildende drei Zeugnisse:

- Zeugnis des Ausbildungsbetriebes;
- Berufsschulzeugnis;
- Abschlusszeugnis bzw. Gesellen- oder Facharbeiterbrief.

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, das betriebliche Zeugnis auszustellen.

Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann der Auszubildende die Prüfung zwei Mal wiederholen. Das Ausbildungsverhältnis kann auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung verlängert werden, jedoch höchstens um ein Jahr.

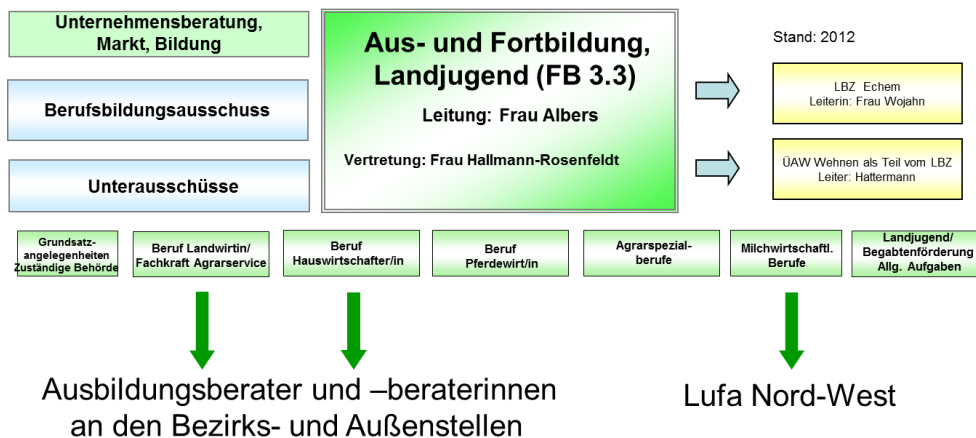
2.5.6 Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer

(siehe Abbildung 7)

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist nach Berufsbildungsgesetz die zuständige Stelle für die Berufe im Agrarbereich in Niedersachsen mit den Aufgaben:

- Anerkennung, der Ausbildungsbetriebe;
- Betreuung und Überwachung der Berufsausbildung;
- Beratung der beteiligten Personen;
- Führen von Verzeichnissen;
- Durchführung von Prüfungen.

Abbildung 7: Organisation und Durchführung der Aufgaben der Berufsausbildung in der Landwirtschaftskammer Niedersachsen



Quelle: La-Kammer Niedersachsen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Ausbildung zu durchlaufen, die abhängig sind von der schulischen und beruflichen Vorbildung. Die Ausbildung gliedert sich in berufliche Grundbildung (erstes Ausbildungsjahr) und berufliche Fachbildung (zweites und drittes Ausbildungsjahr).

1. Ausbildung nach dem regulären Schulbesuch:

In Niedersachsen gibt es für die Grundbildung (1. Ausbildungsjahr) zwei Möglichkeiten.

- Es wird die Einjährige Berufsfachschule (BFS Agrarwirtschaft) besucht. Die BFS Agrarwirtschaft ist eine Vollzeitschule mit einem Praxistag je Woche auf einem Ausbildungsbetrieb.
- In der dualen Ausbildung wird ein Ausbildungsvertrag mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb abgeschlossen. Im ersten Ausbildungsjahr wird dann an zwei Tagen je Woche die Berufsschule besucht.

Im zweiten und dritten Jahr wird immer eine duale Ausbildung auf einem anerkannten Ausbildungsbetrieb absolviert und begleitend an einem Tag je Woche die Berufsschule besucht. Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet die Zwischenprüfung statt und am Ende des dritten Ausbildungsjahres die Abschlussprüfung.

2. Verkürzung der Ausbildung:

Angehende Auszubildende, die die Fachhochschulreife oder die Hochschulreife besitzen, können die Ausbildung auf zwei Jahre verkürzen. Sie beginnen dann im 2. Ausbildungsjahr. Die Verkürzung wird beim ersten Vertragsabschluss gemeinsam durch den Auszubildenden und Ausbilder beantragt. Dies trifft auch für Auszubildende zu, die bereits einen Berufsabschluss erworben haben. Für die Eintragung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

2.5.7 Herausforderungen und Fragen der Zukunft in der Berufsausbildung

Das duale System der beruflichen Ausbildung in der Landwirtschaft steht vor großen Herausforderungen. Konkret stehen folgende Fragen im Raum und müssen beantwortet werden:

- Wie soll mit der beschleunigten fachlichen Innovation in der beruflichen Ausbildung umgegangen werden?

- Wie soll die berufliche Ausbildung an veränderte Strukturen auf dem Arbeitsmarkt angepasst werden?
- Wie soll die Berufsausbildung auf die Anforderungen der verschiedenen Zielgruppen eingestellt werden?
- Wie soll die Digitalisierung in der Ausbildung im Agrarbereich genutzt werden?
- Wie soll zukünftig das Lehrpersonal an den Berufsbildenden Schulen qualifiziert werden?
- Wie sehen die Konzepte zur zukünftigen strukturellen Entwicklung der Bildungseinrichtungen/-standorte aus?
- Wie soll die berufliche Bildung zukünftig finanziert werden?
- Wie soll die politische Begleitung und Gestaltung der beruflichen Bildung in Zukunft aussehen?

2.6 Aktuelle Herausforderungen und politische Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung und Perspektiven der Landwirtschaftskammer

Die Zukunft der Landwirtschaftskammern in Deutschland hängt u. a. ganz entscheidend von:

- den politischen Rahmenbedingungen;
- der weiteren Entwicklung auf den landwirtschaftlichen Märkten (zunehmende Komplexität und Dynamik);
- den zunehmenden Globalisierungsprozessen;
- dem Tempo der technischen Entwicklung;
- der steigenden agrar- und umweltpolitischen Regelungsdichte;
- der Steigerung der Wettbewerbsposition durch schnellere Know-how-Verfügbarkeit;
- der Notwendigkeit der Absicherung betrieblicher Entscheidungen

ab.

Daraus lassen sich für die landwirtschaftliche Beratung folgende Thesen für ein Zukunftsszenario ableiten:

1. Nicht mehr die Beratung, sondern der Kunde steht im Mittelpunkt.
2. Die Beratungsunternehmen werden wachsen und/oder diversifizieren sich.
3. Beratungsprodukte werden gezielt entwickelt.
4. Die Kommunikationstechnik wird zum integralen Bestandteil der Beratung.
5. Die Rüstzeiten in der Beratung vermindern sich.

Vor diesem Hintergrund besteht auch für die Landwirtschaftskammern ein enormer Anpassungsdruck. Dieser resultiert zum Teil aus der skizzierten Strukturierung und Organisation der Landwirtschaftskammern. Dabei spielen folgende Punkte eine Rolle:

- veränderte Rahmenbedingungen;
- politische Einflussnahmen;
- interne Struktur der Landwirtschaftskammern;
- Aufgaben und deren Verhältnis zueinander: Beratung, Förderung und Kontrolle.

2.6.1 Veränderte Rahmenbedingungen

Die deutschen Landwirtschaftskammern müssen sich veränderten politisch-rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stellen: Das bisherige System von Selbstverwaltung und Landesbeauftragten mit den Aufgaben von Förderung, Beratung und Kontrolle wird zum Teil stark hinterfragt. Eine denkbare Anpassungsmöglichkeit wäre die Konzentration auf Selbstverwaltungs- und Beratungsaufgaben.

2.6.2 Politische Einflussnahme

Angesichts der hohen Bedeutung von Ernährung, Kulturlandschaft und Tierschutz, nimmt der Druck seitens der Gesellschaft zu, dass sich die Landwirtschaftskammern nicht nur als reine Interessenvertretung der Landwirtschaft verstehen. In dem Maße, wie sich die Kammern neue Aufgabenfelder (Regionalvermarktung, Dienstleistungen, Regionalentwicklung) erschließen, wachsen auch die Anforderungen, dass sich die Strukturen und Aufgabenfelder der Kammern für andere gesellschaftliche Gruppen öffnen müssen.

2.6.3 Interne Struktur der Landwirtschaftskammern

Ein zentraler Bereich in der Aufgabenstellung der Kammern ist die Beratung und Förderung von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben. Ein Großteil der europäischen, bundes- und landesspezifischen Förderprogrammen wird über die Kammern abgewickelt. Die Erledigung dieser übertragenen Aufgaben bedingt Finanzaufweisungen der Länder, die in den letzten Jahren zum Teil drastisch gekürzt wurden. Dies setzt die Landwirtschaftskammern unter Handlungsdruck.

Diesen Druck kann eine Landesregierung verstärken, indem sie auf sehr unterschiedliche Weise auf die Struktur und Aufgabenstellung einer Landwirtschaftskammer einwirken kann:

- Veränderung der Gesetzgebung: Kammergesetz (Wahlmodus, Aufgaben, Finanzierung etc.).
- Übertragung von Aufgaben: Zuweisung oder Entzug von Auftragsangelegenheiten.
- Zuweisung von Finanzmitteln: Höhe, Zweckungebundenheit, Projektgebundenheit.
- Personalpolitik: Bestätigung oder Ablehnung eines Personalvorschlags für den Kammerdirektor.
- Einbeziehung oder Verzicht auf den Kammersachverstand bei Gesetzesvorhaben und Sonstigen Willensbildungsprozessen.

Konsequenz: Die Anforderungen und Rahmenbedingungen der Landwirtschaftskammern verändern sich. Dies bedingt Anpassungen bei den Landwirtschaftskammern.

Abbildung 8: Wandel in der Landwirtschaft erfordert Wandel in Landwirtschaftskammer



Quelle: La-Kammer Niedersachsen

2.6.4 Aufgaben und deren Verhältnis zueinander: Beratung, Förderung und Kontrolle.

Das Zusammenspiel von Beratung, Förderung und Kontrolle in den Landwirtschaftskammern steht auf dem Prüfstand. Insbesondere die Vermischung von hoheitlichen Aufgaben und der fachlichen Interessenvertretung für die Landwirtschaft wird in verschiedenen politischen Kreisen kritisch gesehen. Lösungen dieser Problematik sind derzeit nicht in Sicht.

2.6.5 Fazit

Trotz der aufgezeigten Entwicklungen ist eine Auflösung der Landwirtschaftskammern in der Politik und der Gesellschaft nicht erwünscht. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass:

- Landwirtschaftskammern als Selbstverwaltungsorgan für eine direkte Beteiligung und ein Mitspracherecht der Betroffenen (Landwirte/Landwirtinnen) sorgen;
- der direkte Bezug zur Basis eine größere Akzeptanz für politische Maßnahmen verschafft;
- die Landwirtschaftskammern preiswerter als eine rein staatliche Agrarverwaltung arbeiten, da Gebühren und Beiträge wesentlich zur Finanzierung beitragen;
- Landwirtschaftskammern auch die Betriebe kostengünstig beraten, die keine privatwirtschaftliche Beratung finanzieren können.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammern sind folgende Schritte einzuleiten, um ihre Existenz und „Unabhängigkeit“ auch zukünftig zu gewährleisten:

- Reduzierung der finanziellen Abhängigkeit von staatlichen Zuweisungen, u.a. durch den noch stärkeren Ausbau von Dienstleistungsangeboten;
- Neustrukturierung des inhaltlichen und räumlichen Zuschnitts der Kammern einschließlich der administrativen Aufgaben;

- Erschließung neuer Aufgabenbereiche (Regionalentwicklung, Beratung des Nachgelagerten Bereiches, Serviceleistungen).

2.7 Empfehlungen für die Ukraine

Die Landwirtschaftskammern in Deutschland verfügen über eine sehr lange Tradition. Die Gründung; der Aufbau und die Finanzierung der Leistungen einer Landwirtschaftskammer setzen spezielle Rahmenbedingungen voraus. Die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Landwirtschaftskammern in den einzelnen Bundesländern bilden dabei die sogenannten „Landwirtschaftskammergesetze“.

Auf Bundes- bzw. EU-Ebene gibt es nur kleine koordinierende Einheiten, die vor allem der Absicherung eines effektiven Informationsaustausches dienen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen IST-Situation in der Ukraine ist eine 1:1 Übertragung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Struktur, der Organisation, der Aufgaben und der Finanzierung deutscher Landwirtschaftskammern auf die Ukraine illusorisch, da weder politisch noch rechtlich die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Zwar gibt es seit vielen Jahren Initiativen zur Entwicklung und den Aufbau von Landwirtschaftskammern in der Ukraine, aber die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen fehlen bisher immer noch. Zwar wurde die Entwicklung von Landwirtschaftskammern in der Ukraine in der „Strategie der Entwicklung des Agrarsektors bis 2020“ manifestiert, die notwendigen parlamentarischen Beschlüsse aber bisher nicht herbeigeführt.

Hinzu kommt, dass zwischen den in der Ukraine gegründeten Landwirtschaftskammern (nationale Ebene, regionale Ebene: Saporoshje, Lviv) und den Landwirtschaftskammern in Deutschland ein entscheidender Unterschied besteht: die Rechtsform.

Die Landwirtschaftskammern in Deutschland sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; die hoheitliche Aufgaben für das Ministerium wahrnehmen und als Fachbehörden, die fachlichen Interessen der Landwirte vertreten. Sie nehmen keine agrarpolitischen Aufgaben wahr.

Im Gegensatz dazu sind die bestehenden Landwirtschaftskammern in der Ukraine privatrechtliche Vereine bisher ohne klare Ziel- und Aufgabenstellung.

Das Projekt Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD) könnte vor diesem Hintergrund zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach Absprache mit den ukrainischen Partnern Beiträge zum Aufbau einer Landwirtschaftskammer in der Ukraine leisten.

Im Mittelpunkt könnte dabei zunächst eine umfassende Evaluierung der Ausgangssituation stehen. Dazu gehört u.a. auch die Klärung der Frage, welche Aufgaben eine Landwirtschaftskammer in der Ukraine überhaupt wahrnehmen soll.

In einem zweiten Schritt müssten der Status, die rechtlichen Grundlagen, die Struktur, die Finanzierung und die Frage der Mitglieder der Organisation geklärt werden.

Die Teilnehmer des Seminars am 10. Februar 2016 im wissenschaftlich methodologischen Zentrum „Agroosvista“ haben eine Initiativgruppe bestehend aus Vertretern der gesamtukrainischen gesellschaftlichen Vereinigung „Die Landwirtschaftskammer der Ukraine“, der Lemberger Landwirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammer Saporoshje und dem wissenschaftlich methodologischen Zentrum „Agroosvista“ mit dem Ziel gegründet, eine neue Satzung für den gesellschaftlichen Verband „Nationale Landwirtschaftskammer der Ukraine“ zu erarbeiten und bis Mai 2016 registrieren zu lassen

In diesem Zusammenhang kann über den Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialog (APD) in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen beratend bei der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen mitgearbeitet sowie Hilfestellung bei der Entwicklung eines Gesetzentwurfes für eine Landwirtschaftskammer der Ukraine geleistet und die Kommentierung organisiert werden. Des Weiteren können Unterlagen und Materialien aus Deutschland angeboten und bereitgestellt sowie schriftliche Entwürfe (Gesetz, Satzung etc.) kommentiert werden. Darüber hinaus können zu speziellen Fragestellungen gezielt Fachinformationsreisen organisiert werden.

Des Weiteren kann bei der Konzeption und Entwicklung notwendiger Projekte (Taiex, Twinning etc.) und der Aufbau einer Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnern zur Einführung von Innovationen unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang könnte der Deutsch-Ukrainische Agrarpolitische Dialog einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Landwirtschaft durch Einführung und Umsetzung eines Modellprojektes zur „Dualen Ausbildung“ im Umfeld des Deutsch-Ukrainischen Agrardemonstrations- und Fortbildungszentrums (ADFZ) leisten. Dies könnte gleichzeitig ein Pilotprojekt der Landwirtschaftskammer der Ukraine sein.